



Inhaltsverzeichnis der Vereinssatzung – CSD Reutlingen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	1
§ 2 VEREINSZWECK	1
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ORGANE DES VEREINS	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9 VORSTANDSCHAFT	5
§ 10 ORGATEAM	6
§ 11 KURATORIUM	6
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS	6
§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL	7
§ 14 GÜLTIGKEIT	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CSD Reutlingen“
- (2) Sitz des Vereins ist in Reutlingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01.04 und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen und -realitäten von gesellschaftlichen Minderheiten aufgrund der sexuellen Orientierung beziehungsweise der sexuellen Identität und der Vielfalt von Geschlecht aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere lesbische, schwule, bi- sexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen (LSBTTIQ*). Die Interessen der LSBTTIQ* Communitys gegenüber dem Staat und der Gesellschaft, insbesondere der Politik, den Medien, der Kultur, der Wirtschaft und den Religionsgemeinschaften und somit den Menschen positive LSBTTIQ* Vor-, Leit-, Rollen- und Familienbilder zu vermitteln.
- (2) Darüber hinaus fördert und unterstützt der Verein Menschen bei ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Selbstfindung. Er steht außerdem Menschen bei ihrer seelischen und gesundheitlichen Entwicklung zur Seite, insbesondere wenn diese Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität oder ihrem Geschlecht zu tun haben.
- (3) Es wird innerhalb der LSBTTIQ* Communitys individuelles und kollektives Bewusstsein geschaffen für die Bedeutung von Alter und Jugend, Gesundheit und Selbstfürsorge und des eigenen psychischen, physischen und sexuellen Wohls.
- (4) Ebenso setzt sich der Verein gegen die Stigmatisierung HIV-positiver und AIDS-kranker Menschen ein, so dass diese ein Leben in Würde und Freiheit führen können.
- (5) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch öffentliche Veranstaltungen, Aktionen, Demonstrationen, Herausgabe von Aufklärungsbroschüren, Initiierung und Durchführung von Diskussionsrunden und Unterschriftenkampagnen sowie die Organisation von Informationsständen. Durch diese Maßnahmen werden die vorhandenen Probleme von



Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität, ihres Geschlechts oder einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung diskriminiert werden, sichtbar gemacht. Die Gesellschaft soll auf diese Weise für Vielfalt sensibilisiert und auf vorhandene Probleme aufmerksam gemacht werden.

- (6) Neben der Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft werden darüber hinaus Informationsveranstaltungen für Menschen organisiert, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität, ihres Geschlechts, einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung Diskriminierung erfahren (haben) oder unter damit verbundenen Problemen leiden. Ratsuchende werden in diesem Kontext außerdem an Beratungsangebote der Stadt Reutlingen, an Landeseinrichtungen und/oder anerkannte andere in diesem Umfeld tätige Initiativen vermittelt.
- (7) Aufklärung über Vergewaltigung, Mord und andere Verbrechen, sowie staatliche Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.
- (8) Ausgrenzung, Diskriminierung, Intoleranz und anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie etwa Rassismus oder Sexismus wird entgegengetreten.
- (9) Zur wirksamen Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft ist es von Nutzen, die Vielfalt unterschiedlicher Lebensweisen und die Vielfalt von Geschlecht sowie vorhandene Probleme auch den Gremien der politischen Willensbildung nahe zu bringen. Hierzu wird der Verein bei Bedarf zu tagespolitischen LSBTTIQ-Themen und Problemen Stellung nehmen und so gelegentlich am Prozess der politischen Meinungsbildung teilnehmen.
- (10) Der Verein bietet einen geschützten Raum für jede Altersgruppe an, besonders für Kinder- und Jugendliche. Für diese Altersgruppe bietet der Verein, mit anderen Organisationen, spezifische Beratungs- und Freizeitangebote an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt die Mitgliedsbeitragsordnung.
- (2) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die



Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben weiterhin ein Antrags- und Stimmrecht und erhalten einen Mitgliedsbeitragsnachlass von 50% der aktuellen Eingruppierung.

(3) Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren haben ein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Recht auf kostenfreien Eintritt zu gebührenpflichtigen Veranstaltungen besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder haben auch das Recht, an die Vorstandschaft und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet sich bei offiziellen Veranstaltungen an die Vereinskleidungsordnung zu halten. Diese wird durch einfache Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Im Aufnahmeantrag erklärt der/die Antragsteller*in, ob die ordentliche oder die Fördermitgliedschaft gewünscht wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist;
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss aus dem Verein;
 5. durch Lösung des Vereins.
- (4) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch die Vorstandschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach Mahnung in Schriftform nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen, die dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung. Über den



Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu endgültiger Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft,
- das Orgateam.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens jährlich von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, Hybrid oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht persönlich am Versammlungsort anwesend sind, erhalten durch den Vorstand auf Anfrage die Zugangsdaten. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds oder durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail). Mit der Einladung ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
 - c. Entgegennahme des Ausblicks für das kommende Geschäftsjahr,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenwart*in,
 - f. Wahl der Schriftführer*in,
 - g. Beschlussfassung über die Vereinskleidungsordnung
 - h. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsordnung,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - j. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - k. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, das erschienen und mit seinem Beitrag nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied namentlich schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des



Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim. Zu Wahlen und Abstimmungen sind nur Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.

- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Textform (per E-Mail) erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 30% an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstandschafft

- (1) Die Vorstandschafft des Vereins setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen und besteht aus fünf gewählten Mitgliedern (zwei Vorstandsmitglieder, zwei Kassenwart*innen und ein/e Schriftführer*in). Die Vorstandschafft kann geschlechterdivers besetzt sein. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die Vorstandschafft gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der dies genauer geregelt wird. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahren per E-Mail oder per Gruppenchat (z.B. Telegram) zu fassen. Beschlüsse, die in elektronischer Form erfolgen, müssen in einem Protokoll erfasst werden.
- (3) Die Vorstandschafft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschafft gewählt ist. Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Vorstandschafft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren. Es bedarf der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandschafft kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für bestimmte Aufgaben Arbeitsgemeinschaften gründen oder Mitglieder sowie Repräsentanten von Mitgliedern als Sonderbevollmächtigte berufen.



- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit anfallen.

§ 10 Orgateam

- (1) Das Orgateam ist verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltungen/Tätigkeiten/Aktionen des Vereins. Die Zahl der Mitglieder wird, unter Zustimmung der Vorstandschaft, von den Mitgliedern des Orgateams selbst bestimmt.
- (2) Die Zusammenstellung und Leitung des Orgateams obliegt der Vorstandschaft.
- (3) Neue Mitglieder im Orgateam befinden sich in einem Probejahr. Dies gibt beiden Parteien (Mitglied und Orgateam) die Möglichkeit dieses Amt und die Person(en) besser kennenzulernen. Die Vorstandschaft kann im Einzelfall den Zeitraum des Probejahrs um ein weiteres Jahr (somit max. 2 Jahre) verlängern. Nach Ende der Probezeit entscheidet das Orgateam, ob die Aufnahme des Mitglieds erfolgt. Während des Probejahrs zahlt das Mitglied den Tarif, in das es zuvor eingruppiert war.
- (4) Die Mitglieder im Orgateam müssen an mind. 5 Sitzungen im Geschäftsjahr teilgenommen haben und regelmäßig Aufgaben erledigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Orgateam kann bei Nichteinhaltung der oben genannten Punkte ausgesprochen werden, wenn die Leitung des Orgateams dies vorher der Person ankündigt. Eine Neuaufnahme ist nach Ablauf von einem halben Jahr wieder möglich.
- (5) Das Orgateam arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit unabhängig, ist aber an die Weisungen der Vorstandschaft gebunden. Es gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Das Orgateam regelt seine Angelegenheiten im Rahmen einer Geschäftsordnung des Orgateams selbst. In Streitfällen entscheidet die Vorstandschaft. Von allen insbesondere in finanzieller Hinsicht wesentlichen Entscheidungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen und der Vorstandschaft zur Kenntnis zu geben.
- (7) Das Orgateam kann Anträge an die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung stellen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung und die Auflösung eines Kuratoriums beschließen.
- (2) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecken fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50%:

- a. An den Verein „IG CSD Stuttgart e.V.“, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Und
- b. An den Verein „AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e.V.“, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 13 Salvatorische Klausel

Wenn die Sitzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung gilt mit der Eintragung in das Vereinsregister und löst hiermit die alte Version ab.